

## Öffentliche Bekanntmachung (Bereitstellungstag: 13.08.2020)

### Glockenstadt Gescher · Der Bürgermeister

Dezernat: I  
Fachdienst: 1 – Zentrale Verwaltung  
Produkt: Wahlen

Auskunft erteilt: Heike Twyhues

Telefon: 02542/60-0  
Durchwahl: 60-220  
Fax zentral: 02542/60-1 23  
Faxdurchwahl: 02542/60-6 220  
E-Mail: twyhues@gescher.de

Aktenzeichen:  
Datum: 11.08.2020

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

- für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Glockenstadt Gescher am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020
  - für die Wahl der Vertretung der Glockenstadt Gescher am 13. September 2020
1. Das Wählerverzeichnis zu den o.g. Wahlen der Glockenstadt Gescher wird in der Zeit vom **24.08.2020 bis 28.08.2020** während der **Öffnungszeiten des Wahlbüros (Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr; Mo – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr; Do 14:00 – 18:00 Uhr)** im **Rathaus der Glockenstadt Gescher, Zimmer Nr. 020, Marktplatz 1, 48712 Gescher**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
  2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **28.08.2020 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Gescher, Wahlamt, Marktplatz 1, 48712 Gescher, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
  3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss **Einspruch** einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das



Glockenstadt Gescher  
Marktplatz 1  
48712 Gescher  
Internet: [www.gescher.de](http://www.gescher.de)  
E-Mail: [info@gescher.de](mailto:info@gescher.de)

Sparkasse Westmünsterland  
BLZ: 401 545 30, Kto.-Nr.: 53 000 063  
BIC: WELADE3WXXX  
IBAN: DE44 4015 4530 0053 0000 63

Volksbank Gescher eG  
BLZ: 401 649 01, Kto.-Nr.: 60 015 300  
BIC: GENODEM1GE1  
IBAN: DE71 4016 4901 0060 0153 00

VR-Bank Westmünsterland eG  
BLZ: 428 613 87, Kto.-Nr.: 5 110 030 000  
BIC: GENODEM1BOB  
IBAN: DE73 4286 1387 5110 0300 00

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi 08.30–12.30 Uhr u. 14.00–15.30 Uhr  
Bürgerbüro: Mo, Di, Fr 08.30–16.30 Uhr  
Sonstige: auf Anfrage

Do 08.30–12.30 Uhr u. 14.00–18.00 Uhr  
Mi 08.30–12.30 Uhr

Fr 08.30–12.30 Uhr  
Do 08.30–18.00 Uhr

Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
  - a. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - b. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
    - wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (28.08.2020, 12:00 Uhr) versäumt hat,
    - er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **11.09.2020, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister, Wahlbüro (zu den unter 1. genannten Öffnungszeiten) **mündlich oder schriftlich beantragt werden**. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein/e behinderte/r Wahl-berechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen ist**, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. **Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5. b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.**
7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl/en, für die die Person wahlberechtigt ist
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag
  - ein Merkblatt für die Briefwahl
8. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum  Gescher, den 13.08.2020	<b>Der Wahlleiter</b>  gez. Thomas Kerkhoff
---	--

<p><b><u>Ausgehängt:</u></b> in Gescher Rathaus / Hochmoor (nachrichtlich) am..... durch .....</p> <p><b><u>Abgenommen:</u></b> am ..... durch .....</p> <p>Beginn der Bekanntmachungsfrist: .....</p> <p>Ende der Bekanntmachungsfrist: .....</p>
--